

Hygieneplan der Wöhlerschule zur Eindämmung des Corona-Virus

(Stand 06.10.2020) – Änderungen sind **hervorgehoben**

Liebe Schulgemeinde,

das Hessische Kultusministerium hat mit dem **Hygieneplan 6.0** die bestehenden Regelungen erweitert und ergänzt („Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen, Stand 28. September 2020“). Neben diesem Hygieneplan 6.0 gelten die aktualisierten Regeln des vorliegenden Hygieneplans der Wöhlerschule **ab dem 19.10.2020**:

allgemeine Regeln

- „Meine Maske schützt dich, deine Maske schützt mich“.

Auf dem gesamten Schulgelände (Schulhof, Gänge, Flure, Treppenhäuser) muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden!

Es besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, mit Ausnahme des Präsenzunterrichts im Klassen- und Kursverband. Das Tragen einer MNB ist für alle Personen auf dem Schulgelände verpflichtend und umfasst alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude (wie z.B. Unterrichtsräume, Fachräume, Turnhallen, Flure, Gänge, Treppenhäuser, Sanitärbereich, Pausenverkauf, Mensa und Verwaltungsbereich) und auch im freien Schulgelände (wie z.B. Pausenhof, Sportstätten).

Sobald die Klassen- oder Kursverbände aufgelöst werden, ist das Tragen von MNB vorgeschrieben. Das betrifft sowohl den Unterricht als auch ganztägige Angebote.

Gesichtsvisiere oder Face-Shields dürfen zwar ersatzweise verwendet werden. Da Studien nahelegen, dass der Infektionsschutz nicht in gleichem Maße gegeben ist, bitten wir jedoch darum, dass Visiere nur in besonderen Fällen zum Einsatz kommen (z.B. gesundheitliche Gründe, Fremdsprachenunterricht, inklusiver Unterricht). Sollte aus gesundheitlichen Gründen keine MNB getragen werden können und diese Gründe für die Schule nicht offenkundig erkennbar sein, ist diese Tatsache durch Vorlage eines ärztlichen Attests nachzuweisen. Das ärztliche Attest darf nicht älter als drei Monate sein und ist im Original in Papierform vorzulegen.

Für die Wöhlerschule gilt weiterhin die Empfehlung, Masken auch im Präsenzunterricht zu tragen, weil hier der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

Wir respektieren die Gesundheit des anderen!

- Durchfeuchtete Masken schützen nicht, es müssen mehrere Masken zum Wechseln mitgebracht werden.
- Die **Hygiene-Vorgaben des Robert-Koch-Instituts** sind unbedingt einzuhalten. Hierzu zählen insbesondere:

- Verzicht auf Körperkontakt wie z.B. persönliche Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln
- Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen, auch wenn eine Maske getragen wird. Dies gilt insbesondere vor Fachräumen, vor den Turnhallen und in den Umkleieräumen!
- Regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden)
- Einhalten der Husten- und Niesetikette
- Vermeiden des Berührens von Augen, Nase und Mund

Wo immer es im Schulgebäude und auf dem Schulgelände möglich ist, soll generell auf einen Mindestabstand von 1,5 Metern geachtet werden, u.a. in Fluren, Treppenhäusern, beim Pausenverkauf und im Sanitärbereich sowie bei Konferenzen, im Lehrerzimmer, bei Besprechungen und Versammlungen. Deshalb ist es wichtig, die Regelungen des schulischen Wegekonzepts genau zu beachten.

Ein Mindestabstand von 1,5 Metern von Schülerinnen und Schülern zu Lehrkräften und sonstigem Personal im Unterricht sollte eingehalten werden, sofern nicht pädagogisch-didaktische Gründe oder die Raumsituation ein Unterschreiten erfordern.

Entsprechende **Hinweisschilder** hängen im gesamten Schulgebäude, in den Klassenräumen und im Lehrerzimmer aus. **Bodenmarkierungen** weisen auf die Einhaltung des Mindestabstandes in bestimmten Gebäudebereichen (z.B. Verwaltung, Mensa) hin. Der Mindestabstand soll bei Konferenzen oder Schulveranstaltungen weiterhin eingehalten werden.

- Während der gesamten Unterrichtszeit ist darauf zu achten, dass die Händehygiene eingehalten wird.
- Alle Räume sind mit **Seife** und **Papierhandtüchern** ausgestattet. Die Papierhandtücher dürfen **nicht** in die Papierkiste, sondern in den Restmüll!
- Die **Hausmeister sind im Benehmen mit den Reinigungskräften dafür verantwortlich, dass die Räume sowie die Toiletten den Hygienevorschriften entsprechend gereinigt und ausgestattet sind**. Nach der großen Pause werden die Toiletten erneut kontrolliert.
- Die Stadt Frankfurt als Schulträger gewährleistet eine **tägliche Reinigung** der genutzten Räume, insbesondere der Toiletten.
- Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen sollte möglichst vermieden werden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o.Ä.). Sollte in bestimmten Situationen aus pädagogisch-didaktischen Gründen eine gemeinsame Nutzung unvermeidbar sein (z.B. im naturwissenschaftlichen Unterricht), so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen und währenddessen die Berührung von Augen, Mund und Nase vermieden werden. Auch in Computerräumen müssen vor und nach der Benutzung die Hände desinfiziert und die Geräte (insbesondere Maus und Tastatur) grundsätzlich nach jeder Benutzung mit den bereitgestellten Reinigungsmitteln gereinigt werden.
- **Lüften:** Es ist auf eine intensive und kontinuierliche Lüftung der Räume zu achten. Alle 20 Minuten ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über die Dauer von 3 bis 5 Minuten vorzunehmen. Dazu müssen auch die Fenster und Türen im Flur geöffnet bzw. gekippt sein. Eine Kipplüftung ist wirkungslos, weil durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Klassenräume sind zusätzlich bereits vor der Benutzung zu lüften, insbesondere dann, wenn sich andere Klassen dort aufgehalten haben. In den Unterrichtsräumen sollten in der großen Pause vormittags möglichst die Fenster geöffnet werden. Die Lehrkräfte achten hier bitte auf die tagesaktuelle Raumbelegung im Vertretungsplan.

Aufgrund des häufigen Lüftens ist bei den kühleren Temperaturen davon auszugehen, dass die Unterrichtsräume kurzfristig etwas abkühlen können. Bitte achten Sie darauf, dass die Kinder entsprechend gekleidet sind (sog. „Zwiebellook“). Dies gilt ebenso für die Pausen (regenfeste Kleidung).

Da die Kohlendioxidkonzentration mit der Aerosolkonzentration in Innenräumen korreliert, eignen sich CO₂-Ampeln oder CO₂-Apps dazu, beim fachgerechten Lüften zu unterstützen. Die Schulleitung bemüht sich um die Erweiterung des vorhandenen Bestands an CO₂-Ampeln.

- **Personen mit Krankheitszeichen:** Grundsätzlich dürfen Personen, die selbst oder deren Haushaltsangehörige Symptome einer Infektion mit dem Corona-Virus aufweisen, die Schule nicht betreten. Darüber hinaus dürfen Schülerinnen und Schüler, die noch nicht zwölf Jahre alt sind, den Präsenzunterricht und andere reguläre Veranstaltungen an Schulen nicht besuchen, solange Angehörige des gleichen Hausstandes aufgrund einer möglichen Infektion mit dem SARS-CoV-2 einer individuell angeordneten Absonderung (Quarantäne) unterliegen. Das Fehlen der Schüler*innen gilt als entschuldigt.
- Im Falle einer **akuten Erkrankung in der Schule** soll ein Mund-Nasen-Schutz angelegt und die betroffene Person unverzüglich isoliert werden. Es folgt so schnell wie möglich eine Freistellung und, bei Minderjährigen, Abholung durch die Erziehungsberechtigten. **Die betroffene Person darf erst wieder in den Präsenzunterricht zurückkehren, wenn die Bescheinigung eines Arztes oder des Gesundheitsamts vorliegt, die bestätigt, dass die Person untersucht und ein Verdachtsfall ausgeschlossen wurde.** Das weitere Vorgehen wird durch die Schulleitung mit dem Staatlichen Schulamt und dem Gesundheitsamt besprochen.
- Ein **Attest**, welches Schüler*innen aus medizinischen Gründen von der Schulpflicht befreit, hat nun lediglich eine **Gültigkeit von drei Monaten** und muss danach erneut vorgelegt werden.
- s. Anhang „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen“. Nach Rücksprache mit dem Hausarzt bescheinigen bitte die Eltern schriftlich (s. Formular im Anhang), dass sie ihr Kind wieder für schulfähig halten.
- Schnupfen ohne weitere Krankheitszeichen ist, genauso wie leichter oder gelegentlicher Husten bzw. Halskratzen, kein Ausschlussgrund vom Unterricht.
- Es gelten für bestimmte Räume **Zugangsbeschränkungen** (Toiletten, Sekretariat, Planung, Oberstufenbüro, usw.). Die entsprechenden Aushänge zur **Personenzahl** sind zu beachten!
- **SV-Büro** und **Oberstufenraum** sind zunächst gesperrt.
- In den Klassen- und Kursräumen sollten **möglichst feste Sitzordnungen** eingehalten werden, sofern keine pädagogisch-didaktischen Gründe vorliegen.
- **Partner- und Gruppenarbeit** im Rahmen der Klasse (z.B. zur Durchführung von naturwissenschaftlichen Experimenten) ist möglich, da aktuell zwischen Schüler*innen im Unterricht kein Mindestabstand einzuhalten ist.
- Für den **Mensabetrieb** liegt ein gesonderter Hygieneplan vor.

- Vor Unterrichtsbeginn, in den Pausen, nach Unterrichtsende und in Freistunden ist ein **Aufenthalt in den Gängen und Fluren** untersagt. Die Gänge und Räume dürfen erst zu Unterrichtsbeginn aufgesucht werden, sobald die Lehrkraft den Raum aufgeschlossen hat.
- **SV-Büro** und **Oberstufenraum** sind zunächst gesperrt.

Fachunterricht

Grundsätzlich sind für alle Fächer Gruppen- und Partnerarbeiten und ähnliche Methoden nur unter strenger Beachtung der Hygienevorgaben möglich.

Sportunterricht kann in eingeschränktem Maße unter Einhaltung folgender Schutzmaßnahmen stattfinden, die von der Sportfachschaft konkretisiert werden:

Während des Ausübens von Sport, auch außerhalb des Unterrichts im Klassen- oder Kursverband, muss eine MNB nicht getragen werden.

- Direkte körperliche Kontakte sind auf das sportartspezifische notwendige Maß zu reduzieren.
- Freiluftaktivitäten sind aufgrund des permanenten Luftaustauschs zu bevorzugen.
- Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen sind insbesondere bei gemeinsam genutzten Sportgeräten durchzuführen.
- In den Umkleidekabinen, Dusch- und Waschräumen sind Masken zu tragen.
- Warteschlangen beim Zutritt zur Sportstätte sind zu vermeiden.

Musikunterricht kann in eingeschränktem Maße unter Einhaltung folgender Schutzmaßnahmen stattfinden, die von der Fachschaft Musik konkretisiert werden:

- Musikalische Tätigkeiten müssen kontaktfrei ausgeübt werden.
- Die musikspezifischen Abstandsregeln müssen eingehalten werden.
- Chorgesang und die Nutzung von Blasinstrumenten darf bis zum 31.01.2021 nicht in geschlossenen Räumen stattfinden.
- Es ist außerdem auf eine besonders gute Durchlüftung der Räumlichkeiten zu achten.
- Freiluftaktivitäten sind aufgrund des permanenten Luftaustauschs zu bevorzugen.
- Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen sind insbesondere bei gemeinsam genutzten Instrumenten durchzuführen.
- Warteschlangen sind zu vermeiden.

Im Fach Darstellendes Spiel gelten die allgemeinen Regelungen des Hygieneplans.

**Der Hygieneplan der Wöhlerschule ist unbedingt einzuhalten.
Bei Nicht-Einhaltung werden pädagogische Maßnahmen oder
Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen, z.B. der Ausschluss von
Schüler*innen für den restlichen Unterricht des Tages.**